



Deutscher  
Gerichtsvollzieher  
Bund e.V (DGVB)

Fair. Konsequenz. Erfolgreich.

Mitglied der Union Internationale des  
Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires  
(UIHJ)

und der Union Européenne des Huissiers  
des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und  
tarifunion

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Referat DB 3

Herr Dr. Philip Scholz

Mohrenstraße 37

11015 Berlin

**Post: Kaiser-Friedrich-Str. 103a, 10585 Berlin**

Webseite: [www.dgvb.de](http://www.dgvb.de) / E-Mail: [bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)

Bundesvorsitzender

Matthias Boek

Tel.: 030 34781350

Mobil: 0171 7883918

[bundesvorsitzender@dgvb.de](mailto:bundesvorsitzender@dgvb.de)

stellv. Bundesvorsitzender

Thomas Hannß

Mobil: 0157 51459173

[stvbundesvorsitzender@dgvb.de](mailto:stvbundesvorsitzender@dgvb.de)

stellv. Bundesvorsitzende

Kathleen Paul

Mobil: 0175 1280151

[bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)

stellv. Bundesvorsitzender

Torsten Weber

Mobil: 0177 6014123

[bundesschatzmeister@dgvb.de](mailto:bundesschatzmeister@dgvb.de)

Berlin, den 19. Juni 2025

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in  
der Zivilgerichtsbarkeit (OVerpG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Scholz,

der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. bedankt sich für die Übersendung des  
vorgenannten Gesetzentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Intention zur Modernisierung des Verfahrensrechts wird von uns ausdrücklich begrüßt.  
Dadurch kann der Zugang zum Recht weiter verbessert und das Vertrauen der Bevölkerung in  
die Funktionsfähigkeit der Justiz gestärkt werden. Die Implementierung des neuen 12. Buch  
in der Zivilprozessordnung schafft die notwendigen Voraussetzungen für künftige  
Erprobungsgesetzgebung.

Insbesondere die beabsichtigte Schaffung einer bundeseinheitlichen  
Kommunikationsplattform kann, bei einer nutzerfreundlichen und intuitiv bedienbaren  
Oberfläche, die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für einen niederschwelliges Angebot der  
Justiz fördern und findet unsere volle Unterstützung.

Die überfällige Streichung der DE-Mail aus der Aufzählung der sicheren Übermittlungswege  
aus den Verfahrensordnungen wurde von uns bereits vor einiger Zeit gefordert.

Unzureichend sind aus unserer Sicht folgende Punkte geregelt.

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit endet mit der Titulierung der Forderung. Dies greift aus unserer Sicht viel zu kurz. Dem Erkenntnisverfahren schließt sich unmittelbar das Zwangsvollstreckungsverfahren an.  
Die bereits lt. Gesetzentwurf vorgesehene Verarbeitung strukturierter Daten darf nicht mit einem Medienbruch bei der Erteilung einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung gem. §§ 317 III, 724 ZPO beendet werden.  
Die ab dem 01.01.2026 bei den Gerichten verpflichtend zu führende Elektronische Akte bietet zusammen mit dem Ref-E des OVErpG die Chance, die dann bereits erhobenen strukturierten Daten mit dem elektronischen Urteil zu verbinden und somit das gesamte Verfahren des Zivilprozess bis hin zur Zwangsvollstreckung digital zu gestalten. Die geplante Schaffung einer digitalen Vollstreckungsdatenbank wäre dafür ebenfalls förderlich.
2. Ein weiterer Kritikpunkt findet sich in der weiterhin unzureichenden Definition von in professioneller Eigenschaft am Verfahren beteiligter Personen und deren daraus resultierender Nutzungspflicht des elektronische Rechtsverkehrs, § 173 II ZPO. Hier fordert der DGVB seit langem eine Ausweitung der Nutzungspflicht speziell auch auf Unternehmen der Inkasso- bzw. Rechtsdienstleistungsbranche, Banken, Versicherungen und große Unternehmen. Die Erfahrungen aus der Praxis der letzten Jahre haben gezeigt, dass nur über einen regulatorischen Eingriff die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei diesen Verfahrensbeteiligten signifikant gesteigert werden kann.
3. Die geplante Erprobungsphase von 10 Jahren wird als deutlich zu lang erachtet. Die Digitalisierung schreitet mit hohem Tempo voran. Bereits mit Ende der ersten Evaluierungsphase von 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sollten die notwendigen Erkenntnisse vorliegen, um zielgerichtet den notwendigen endgültigen Rechtsrahmen zu setzen. Es steht sonst zu befürchten, dass sich die Entwicklung der technischen Möglichkeiten weiter diametral von der Gesetzgebung entfernt.

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. möchte Sie auf dem Weg der Modernisierung des Verfahrensrecht aktiv begleiten und unterstützen. Wir stehen Ihnen und ggf. gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen des Referat RA4 gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Boek

Bundevorsitzender